

## **In Sachen Landesaufnahmeprogramm NRW zugunsten syrischer Familienangehöriger von in Deutschland lebenden Syrerinnen und Syrern Hier: Verpflichtungserklärungen**

Seit April 2017 kümmern wir uns als Mindener Initiative um die, die im Rahmen d. Aufnahmeprogramms des Landes NRW für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien eine sogenannte Verpflichtungserklärung unterschrieben haben, um im Bürgerskriegsgebiet lebende Familienangehörige von in Deutschland lebenden Syrerinnen und Syrern einen sicheren Fluchtweg zu ihren Familien in Deutschland zu ermöglichen. Wir, das sind das Informationszentrum 3. Welt Minden e.V., der Verein „Minden - für Demokratie und Vielfalt e.V.“ und der Evangelische Kirchenkreis Minden.

Das erste Landesaufnahmeprogramm vom 26. September 2013 war die Grundlage für viele dieser eingegangenen Verpflichtungserklärungen. Um die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Person einzuschränken, wurde der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung begrenzt. Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wurden von der Verpflichtungserklärung ausgenommen. Die Aufenthaltserlaubnis wurde für bis zu zwei Jahre erteilt mit dem Hinweis, dass sie ggfs. verlängert werden könnte. Sie berechtigte zur Ausübung einer Beschäftigung.

Zur Dauer der Verpflichtung hieß es in der Verpflichtungserklärung: „... vom Beginn der voraussichtlichen Visumsgültigkeit am ... bis zur Beendigung des Aufenthalts o.g. Ausländers/in oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltzweck ...“.

Es sollte sich zeigen, dass sowohl die Herausnahme der Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4,6 Asylbewerberleistungsgesetz als auch die missverständliche Formulierung zur Dauer der Verpflichtung „... bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltzweck ...“ erst im Rahmen von Gerichtsurteilen geklärt werden konnten.

Ob mit der Herausnahme der Kosten für Leistungen bei Krankheit usw. auch die Kosten für eine Kranken- und Pflegeversicherung gedeckt waren, klärte erst das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 08.12.2017 in Verbindung mit dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.04.2018.

Dass es von Anfang an einen Dissens zwischen dem Bundesinnenministerium und den zuständigen Länderministerien gab in der Frage, ob eine Anerkennung in einem Asylverfahren zu einer Änderung des Aufenthaltzweckes führe und damit die Verpflichtung beendet sei oder nicht, wurde in Nordrhein-Westfalen erst im Runderlass III des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 24.4.2015 öffentlich gemacht, nachdem viele der Verpflichtungserklärungen bereits unterzeichnet waren. Letztendlich wurde der Auslegungskonflikt erst durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26.1.2017 endgültig im Sinne des Bundesinnenministeriums dahingehend entschieden, dass mit einer Anerkennung im Asylverfahren keine Änderung des Aufenthaltzweckes gegeben ist.

Viele gingen zum Zeitpunkt ihrer Unterschrift unter die Erklärung davon aus, dass sich mit Anerkennung in einem Asylverfahren auch der Aufenthaltzweck ändern würde. So gut wie niemand war sich wirklich bewusst, dass diese abgegebenen Verpflichtungserklärungen zeitlich unbefristet gelten würden - bis zur Wiederausreise des Verpflichtungsnehmenden oder dessen Ableben - und dass die Verpflichtung Teil der Erbmasse sein würde. Im August 2016 wurde seitens des Gesetzgebers eine erste Klarstellung beschlossen: Zukünftig seien solche Verpflichtungserklärungen auf fünf Jahre begrenzt, in Altfällen vor August 2016 auf drei Jahre. Doch auch eine dreijährige Zahlungspflicht führt zu erheblichen finanziellen Belastungen, die von den Verpflichtungsgeberinnen und -gebern so nicht erwartet wurden. Viele haben für mehr als eine Person unterschrieben. Uns sind Bürginnen und

Bürgen bekannt, die nunmehr für mehr als zehn Personen drei Jahre lang entstandene Sozialkosten zu zahlen haben.

Mit Anerkennung in einem Asylverfahren stehen den Verpflichtungsnehmenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II bzw. - dem SGB XII zu - besser bekannt unter „Hartz VI“ bzw. „Sozialhilfe“. Da Verpflichtungsgeberinnen und -geber wie auch Verpflichtungsnehmerinnen und -nehmer davon ausgingen, dass mit Anerkennung im Asylverfahren die Bürgerschaft enden würde, war es klar, dass nunmehr Zahlungen nach SGB II bzw. SGB XII zu beantragen seien, um den Lebensunterhalt zu sichern. In Einzelfällen haben Betroffene sogar nachgefragt und eine entsprechende zustimmende Antwort erhalten - leider ohne sich dies schriftlich bestätigen zu lassen. Man hat sich auf den Rechtsstaat verlassen.

Für Nordrhein-Westfalen wird vor allem im Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 08.12.2017 deutlich, dass die bis Januar 2017 ungeklärte Frage der Gültigkeit der Verpflichtungserklärungen und der bis April 2015 auch nicht öffentlich gemachte Dissens zwischen dem Bund und den Ländern in der Frage, ob eine Anerkennung im Asylverfahren zu einer Änderung des Aufenthaltszwecks führt oder nicht, einseitig zu Lasten der Verpflichtungsgeberinnen und -geber entschieden wird. So erhalten die Verpflichtungsgebenden nunmehr Zahlungsaufforderungen im fünfstelligen Bereich, die sich in Einzelfällen bis zum sechsstelligen Bereich multiplizieren.

**Ein Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.04.2018 und vier aktuelle Urteile des Verwaltungsgerichtes Köln vom 25.09.2018 bestätigen nun unsere vom Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster abweichende Rechtsauffassung: Das Landesaufnahmeprogramm war nicht hinreichend beschrieben und damit wurden Verpflichtungsgeberinnen und -geber in die Irre geführt.**

In einem Beschluss vom 18.04.2018 erklärte das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig:

„Die Rechtsordnung überlässt es der Entscheidung des Einzelnen, ob und in welchem Umfang er für den Unterhalt eines Ausländers im Bundesgebiet aufkommen und damit die Voraussetzungen für dessen Aufenthalt schaffen will. Dementsprechend ist im Wege der Auslegung (§§ 133, 157 BGB) der jeweiligen Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG konkret zu bestimmen, für welchen Aufenthaltszweck und welche (Gesamt-)Aufenthaltsdauer sie gelten soll (BVerwG, Urteil vom 24. November 1998 - 1 C 33.97 - BVerwGE 108, 1 <8>). Maßgeblich für den Haftungsumfang ist daher in erster Linie die Auslegung der Verpflichtungserklärung.“ (BVerwG 1 B 6.18 - Abs. 7)

Entsprechend stellt das Verwaltungsgerichtes Köln fest:

„Maßgeblich für den Haftungsumfang ist danach in erster Linie die Auslegung der Verpflichtungserklärung anhand der objektiv erkennbaren Umstände zum Zeitpunkt der Unterzeichnung. Grundsätzlich ist der erklärte Wille des Verpflichtungsgebers, wie ihn der Empfänger bei objektiver Würdigung verstehen musste, entscheidend.“ (5 K 2237/18 - Abs. 55) Somit „ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an einem buchstäblichen Sinne des Erklärten zu haften.“ (ebd. Abs. 56)

Drei Feststellungen waren für das Gericht entscheidungsleitend:

„Es wäre ... lebensfremd, wenn Verpflichtungsgeber, die nicht außerordentlich wohlhabend sind und allein aus altruistischen Motiven handeln, sich nicht über die Dauer bzw. das Risiko der mit der Verpflichtungserklärung übernommenen Haftungsrisiken erkundigten.“ (ebd. Abs. 61)

„Schulungen zu dem Thema humanitäre Verpflichtungserklärungen hat es nach ... glaubhaften Einlassungen in der Ausländerbehörde C. nicht gegeben.“ (ebd. Abs. 62)

„Dass die Formulierung in der Verpflichtungserklärung nicht selbsterklärend war und im Zweifel erläutert werden musste, ergibt sich für die Kammer auch aus dem Umstand, dass seit Oktober 2014 unter den Innenministerien der Länder und des Bundes unterschiedliche

rechtliche Auffassungen über das Ende der Haftung aus einer Verpflichtungserklärung im Rahmen humanitärer Aufnahmeprogramme für syrische Staatsangehörige bei Anerkennung als Flüchtling oder Schutzberechtigten schriftlich vertreten wurden ...“ (ebd. Abs. 71)

**Mit anderen Worten: Der gesunde Menschenverstand, die erkennbaren Unsicherheiten in der Auslegung des Wortes „Aufenthaltszweck“ und fehlende Vorbereitung der Ausländerbehörden mussten zu einer unzureichenden Aufklärung der zur Übernahme einer Bürgerschaft bereiten Verpflichtungsgeberinnen und -geber führen.**

Das Verwaltungsgericht in Köln wies darüber hinaus auf ein weiteres Problem hin: Fehler im Rahmen der notwendigen Bonitätsprüfung durch unklare Vorgaben.

Es sei in der Art der Feststellung der Bonität nicht zu erkennen gewesen, „dass der öffentlichen Hand nach Auffassung des Erlassgebers – zeitlich bis zum nicht absehbaren Ende des humanitären Aufenthalts des einreisenden Syrers begrenzt – auch Teile des unpfändbaren Einkommens des Verpflichtungsgebers zur Verfügung stehen sollten.“ (ebd. Abs. 87)

„Aus den Aufdrucken auf der Verpflichtungserklärung selbst sowie den der Ausländerakte schriftlich beigefügten Erläuterungen oder aus dem Aufnahmeerlass vom 26. September 2013 lässt sich die unbefristete Dauer der Haftung, solange der syrische Flüchtling eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis innehat, nicht explizit entnehmen. Aufgrund der mehrfachen Erwähnung des § 23 Abs. 1 AufenthG auf der Urkunde selbst als auch im Aufnahmeerlass und durch den Ausschluss der Haftung für Kranken- und Pflegekosten nach §§ 4,6 AsylbLG, ist es für die Kammer nachvollziehbar, dass ein Vorverständnis der Verpflichtungsgeber, diese Verpflichtungserklärung beziehe sich nur auf den Zeitraum des humanitären Aufenthalts nach § 23 Abs. 1 AufenthG, sich bestätigt sieht. Dies gilt insbesondere auch wegen der vorzunehmenden Bonitätsprüfung, wie sie im hier relevanten Aufnahmeerlass vom 26. September 2013 niedergelegt wurde. Diesbezüglich sollte lediglich geprüft werden, ob der sich Verpflichtende den Regelsatz nach dem AsylbLG tragen konnte. Die erheblich höher liegenden Regelsätze nach SGB II, auf die der anerkannte Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigte Anspruch hat, wurden zur Klärung der Frage, ob der Verpflichtende die damals zeitlich unbefristete Belastung überhaupt tragen kann, nicht angewandt. (ebd. Abs. 77)

Eine Bonitätsprüfung, die davon ausgegangen wäre, dass auch zu zahlende Leistungen nach SGB II und XII, die nach Anerkennung in einem Asylverfahren anfallen würden, von den Verpflichtungsgebenden zu tragen wären, hätte anders aussehen müssen. Im vom Gericht zu entscheidenden konkreten Fall hätte eine solche Bonitätsprüfung ergeben, dass der Verpflichtungsgeber selbst zum Empfänger von Sozialleistungen geworden wäre.

„Somit war offenkundig, dass der Kläger von Anfang an nicht in dem geltend gemachten Umfang leistungsfähig war.“ (ebd. Abs. 89)

„Die daraus folgende Ermessensfehlerhaftigkeit im Sinne des § 114 Satz 1 VwGO kann im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch nicht durch eine Nachholung von Ermessenserwägungen geheilt werden.“ (Ebd. Abs. 90)

Aus Gründen der Übersichtlichkeit belassen wir es bei der Darlegung dieses einen konkreten Falles. Im Internet können alle drei Urteile eingesehen werden: es sind die Urteile des Verwaltungsgerichts Köln vom 25.08.2018 mit den Aktenzeichen 5 K 2237/18, 5 K 14113/17, 5 K 2572/18 sowie 5 K 15672/17. Sie sind auch über die Homepage des Welthaus Minden unter Asyl/Flüchtende zu finden: <http://www.welthaus-minden.de/index.php/projekte/asyl-fluechtende>

**Wir halten fest, dass auch die Art der Bonitätsprüfung nur einen Rückschluss zulässt: Man ging davon aus, dass mit Anerkennung in einem Asylverfahren die Verpflichtung enden würde. Es war nie daran gedacht, dass man auch für zustehende Sozialleistungen nach SGB II und XII bürgen würde - und damit unbegrenzt bis zur Wiederausreise oder zum Ableben des Verpflichtungsnehmers, lediglich unterbrochen durch eigene ausreichende Einnahmen des Verpflichtungsnehmers.**